

Graf Hohenthal (Püchau): Der Abg. Zische in der zweiten Kammer hat eine Petition bei derselben eingereicht, die dahin geht, die hohe Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfes wegen Wegfall der Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz, resp. der Entschädigung dafür, sowie wegen Ablösung des Theilstillings, der Stuhlzinsen und Quittirkreuzers zu bitten. Diese Petition ist in der zweiten Kammer an die dritte Deputation abgegeben worden, welche sich darüber mit einem Regierungscommissar in Vernehmen gesetzt hat, aber gleich bei der ersten Sitzung hat der Regierungscommissar der jenseitigen dritten Deputation mitgetheilt, daß bereits seit dem Jahre 1837 ein früherer ständischer Antrag, der von beiden Kammern gemeinschaftlich gefaßt worden ist, auf Vorlage eines solchen Gesetzes geschehen sei, und daß bereits die hohe Staatsregierung diesfalls Erörterungen angestellt und in Folge dieser Erörterungen ein vollendetes Gesetz schon abgefaßt habe; daß aber dieselbe wegen der dringenden Vorlagen an diesem Landtage Bedenken getragen habe, dieses Gesetz noch jetzt vorzulegen. Nach dieser Mittheilung hat nun die jenseitige Deputation folgenden Antrag an die Kammer gebracht: „Die Kammer wolle Beruhigung fassen, und im Verein mit der hohen ersten Kammer gegen die hohe Staatsregierung die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß der nächsten Ständeversammlung bald nach Eröffnung des Landtags ein Gesetzesentwurf wegen Wegfalls der Schutzunterthänigkeit in der Oberlausitz und resp. Entschädigung dafür, sowie wegen Ablösung des Theilstillings, Vorfangs- und Quittirkreuzers, auch Aufhebung und Ablösung des Stuhlzinses werde vorgelegt werden.“ Also bezweckt die Petition des Abg. Zische weiter Nichts, als eine Art Excitation, auch ist die jenseitige Kammer nicht einmal auf das Materielle eingegangen, und es hat daher die Deputation geglaubt, daß sie keines besondern schriftlichen Berichts bedürfe, und schlägt daher der geehrten Kammer vor, der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Sollte die geehrte Kammer bei dieser Sachlage und erhaltenem mündlichen Vortrage nicht anoch einen schriftlichen Bericht verlangen, so würde ich fragen, ob Sie der Deputation beitreten?

Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß es doch immer ein ständischer Antrag ist, wenn auch ein sehr wenig einflussreicher. Streng genommen sollte nach Vorschrift der Landtagsordnung mit Namensaufruf abgestimmt werden, da es ein Vorschlag der dritten Deputation ist, wenn auch nur ein mündlicher. Wäre es nicht sachgemäß, wenn der Gegenstand mit einem kurzen schriftlichen Berichte vorgetragen würde?

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation wird sehr bereit dazu sein, sie glaubte aber in Rücksicht eines frühern Vorganges sich dieses Verfahren erlauben zu dürfen, da es jeden Augenblick der Kammer überlassen ist, einen schriftlichen Vortrag zu verlangen.

Bürgermeister Wehner: In der Hauptsache ist das, was Sr. Königl. Hoheit bemerkte, wohl richtig, jedoch bei der jetzi-

gen kurzen Zeit, welche der Landtag noch haben wird, und da die Sache so klar vorliegt, kann man wohl das Verfahren einschlagen, welches von der Deputation eingeschlagen worden ist; denn mir geht wenigstens kein Grund bei, warum man der zweiten Kammer nicht beitreten sollte. Ich wäre also der Meinung, daß die geehrte Kammer beschliesse, sofort auf den Vorschlag einzugehen, und sich auf den vorgeschlagenen Antrag zu erklären.

v. Posern: Insofern heute über den Antrag abgestimmt wird, muß ich erklären, daß ich mich, um keinen Aufenthalt in die Sache zu bringen, und aus andern bewegenden Gründen, namentlich weil der frühere ständische Antrag gleichmäßig lautete, zwar nicht von der Deputation getrennt habe, da ich aber mit den betreffenden Verhältnissen näher bekannt bin, so habe ich mir nicht verhehlen können, und halte dies auszusprechen für Pflicht, daß eine Ablösung des Stuhlzinses, sei es durch Capital, sei es durch Rente, in vielen Fällen ganz unausführbar sein würde, namentlich des Stuhlzinses, der von den Hausgenossen entrichtet wird; denn das Stuhlgeld ist bereits ein Geldzins, eine Rente und eine Ablösung durch Capital, mindestens bei und durch die Hausgenossen selbst, ist unausführbar und unthunlich, weil diese von einem Orte zum anderen wandern, oft nur kurze Zeit an einem Orte verweilen, auch die Höhe der Stuhlgelderträge sehr steigend und fallend ist und allein von Handelsconjuncturen abhängt. Jedoch, glaube ich, kann man dies wohl der hohen Staatsregierung überlassen, sie wird selbst auf diese Schwierigkeiten kommen und zu dieser Einsicht gelangen. Erwähnen mußte ich es aber, um den Anschein zu vermeiden, als habe ich unüberlegt gehandelt und nicht darüber nachgedacht. — Irre ich nicht ganz, so habe ich bereits bei früheren Landtagen darauf aufmerksam gemacht.

Graf Hohenthal (Püchau): Nur auf die Aeußerung Sr. Königl. Hoheit muß ich bemerken, daß ein neuer ständischer Antrag eigentlich gar nicht vorliegt, es ist nur eine Erinnerung des alten, auf den die hohe Staatsregierung bereits eine Entschließung gefaßt hat, und sie hat nur Bedenken getragen, das Gesetz schon jetzt vorzulegen, weshalb auch auf den Antrag des Abg. Zische die zweite Kammer nur beschlossen hat, diese Sache in Erinnerung zu bringen.

Prinz Johann: Ich habe gar kein Bedenken gegen den Beitritt; nur die Frage müßte nach der Landtagsordnung zu entscheiden sein, ob nicht der Namensaufruf eintreten müsse, da es sehr unangenehm ist, den Namensaufruf bei einem mündlichen Vortrage eintreten zu lassen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Es sind zwei Fragen, die vorliegen, erstlich die, ob es noch eines schriftlichen Berichts bedarf, und zweitens die, ob der Namensaufruf eintreten soll? Was die erste Frage anlangt, so beantworte ich sie mit Nein. Es ist zwar Regel, nicht aber Vorschrift, schriftliche Berichte zu erstatten, und bei einem so unbedeutenden Gegenstande kann uns wohl verstattet sein, von dieser Regel abzuweichen. Was aber die Frage anlangt, ob mit Namensaufruf abgestimmt werden solle, so muß ich sie bejahen; denn es ist die bestimmte Vor-